

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 22.12.2003

Nr.: 28

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 366 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land Abfallgebührensatzung- AGS).....317
 - 367 Landkreis Jerichower Land - 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 31. Mai 2000.....323
 - 368 Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2001/02 bis 2005/06.....323
 - 369 Satzung für das Kreismuseum als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art des Landkreises Jerichower Land.....323
 - 370 Satzung für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art des Landkreises Jerichower Land.....324
 - 371 Satzung für die Kreisvolkshochschule als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art des Landkreises Jerichower Land.....324
 - 372 GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG zwischen der Gemeinde Hohenzitz und der Stadt Möckern.....324
 - 373 Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit „Jugendpauschale“- des Landkreises Jerichower Land.....328

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 374 Veröffentlichung des Entlastungsbeschlusses des Kreiskrankenhauses Burg für das Wirtschaftsjahr 2002.....329

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 375 1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gübs.....329
 - 376 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Nedlitz
 - 377 Hundesteuer der Gemeinde Nedlitz.....330
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 378 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Eiscafe“, Gemeinde Hohenwarthe.....332

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 379 S a t z u n g über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg - Abwasserbeseitigungssatzung.....333
 - 380 S a t z u n g über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Burg (Gebiet neu) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.....340
 - 381 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - (Wasserversorgungssatzung).....344
 - 382 S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet neu).....344
 - 383 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes)345
 - 384 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG).....346
 - 385 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Wassergebührensatzung.....347
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 386 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 09/2003 der Verbandsversammlung des AZV Möckern vom 17.11.2003.....347

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

366

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land Abfallgebührensatzung- AGS)

Auf Grund des § 6 Absatz 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt(LKO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 5 Abs.1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land gemäß Beschluss des Kreistages vom 17. Dezember 2003 folgende 5. Änderung der Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14-täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14-täglicher Entsorgung in Euro
80 Liter Restabfallbehälter	72,80
120 Liter Restabfallbehälter	109,20
240 Liter Restabfallbehälter	218,40
1.100 Liter Restabfallbehälter	1001,00

§ 2 Abs. 2a wird neu eingefügt :

Die Benutzungsgebühr für das „Zweitgefäß“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14 täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14-täglicher Entsorgung in Euro
80 Liter Bioabfallbehälter	23,20
120 Liter Bioabfallbehälter	34,80

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen beträgt für:

AVV	Bezeichnung	Deponiegebühren Euro/t
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) nur Kunststoffdarm, verunreinigte Folien	43,00 Euro
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	43,00 Euro
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	43,00 Euro
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	49,00 Euro
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen	43,00 Euro
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	43,00 Euro
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	43,00 Euro
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm und Schlamm aus der Phosphatfällung)	43,00 Euro
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	31,00 Euro
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle Gewerbe	33,00 Euro
20 03 02	Marktabfälle	33,00 Euro
20 03 03	Straßenkehricht	33,00 Euro
20 03 07	Sperrmüll (der Anteil Gebrauchtholz im Sperrmüll darf nicht mehr als 50 Masseprozent betragen)	31,00 Euro
20 03 07	Sperrmüll Selbstanlieferer, unverdichtet	33,00 Euro
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.(hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	43,00 Euro
	restliche zugelassene Abfallarten	43,00 Euro

Deponiegebühren sind in der Anlage 1 dieser Satzung einzeln aufgeführt

Für die Entsorgung von Altholz stehen auf den Hausmülldeponien zu folgenden Gebühren für Sammlung, Transport und Verwertung Container zur Verfügung:

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) bis A III	43,00
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) A IV	100,00
20 03 07	Altholz aus Sperrmüll bis A II	33,00
20 03 07	Altholz aus Sperrmüll bis A III	43,00
20 03 07	Altholz aus Sperrmüll A IVI	100,00

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§ 3) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden erfolgt durch den Landkreis. Der Landkreis kann sich zur Erledigung dieser Aufgaben Dritter bedienen. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft insbesondere bei Krankenhausaufenthalt oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt zu, bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße als 80 Meter sowie für im Landkreis hauptwohnunglich gemeldete Einwohnerinnen und Einwohner, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese 5. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Burg, den 19.12.2003

gez. Lothar Finzelberg

Anlage:

Für die Deponierung zugelassene Abfallarten (Stand November 2003) Seiten1-3

Lfd. Nr.	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallarten nach AVV	Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	Bemerkungen	Deponiegebühr in Euro/t
	01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von erdhaltigen Bodenschätzen			
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	D	43,00 €
9	01 03 99	Abfälle a.n.g. (nur Aluminiumoxidschlamm)	x	D	43,00 €
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	D	43,00 €
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	D	43,00 €
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	D	43,00 €
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (nur Kunststoffdarm, verunreinigte Kunststofffolien)	x	V, D	43,00 €
	02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genußmittel, Zigarettenfehlchargen)	x	V, D	43,00 €
	02 05	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	V, D	43,00 €
	02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	V, D	43,00 €

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

	02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkohol-freien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
56	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	V, D	43,00 €
	04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	V, D	43,00 €
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	D	43,00 €
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	D	43,00 €
90	04 01 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)	x	D	43,00 €
	04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x	V	43,00 €
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	D	43,00 €
	07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)	x	D	43,00 €
	07 05	Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika			
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmedikamente)	x	D	43,00 €
	07 06	Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmittel, Desinfektionsmittel und Körperpflegemittel			
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)	x	D	43,00 €
	08 01	Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	D	43,00 €
	08 02	Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	x	D	43,00 €
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	D	43,00 €
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	D	43,00 €
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			43,00 €
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	x	V, D	43,00 €
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	V, D	43,00 €
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	x	V, D	43,00 €
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	V, D	43,00 €
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	V, D	43,00 €
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	V, D	43,00 €
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	D	43,00 €
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	V, D	43,00 €
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	V, D	43,00 €
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	V, D	43,00 €
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	V, D	43,00 €
437	10 10 99	Abfälle a.n.g. (nur Formlehmabfälle)	x	D	43,00 €
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 9. Jahrgang, Nr. : 28 vom 22.12.2003

Seite

320

438	10 11 03	Glasfaserabfall	x		43,00 €
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	x	V	43,00 €
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegel, Fliesen, Steinzeug			
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	x	D	43,00 €
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	x	D	43,00 €
466	10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	V, D	43,00 €
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	x	Mono	49,00 €
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	D	43,00 €
474	10 13 99	Abfälle a. n. g. (nur Gipschlamm)	x	D	43,00 €
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x	V, D	43,00 €
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	x	D	43,00 €
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	x	D	43,00 €
	15 01	Verpackungen einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle			
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetänktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)	x	V, D	43,00 €
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	V, D	43,00 €
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)	x	V	43,00 €
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Polierwolle und -filze, Putztücher, -wolle)	x	D	43,00 €
	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			43,00 €
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	D	43,00 €
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			43,00 €
643	16 11 02	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	D	43,00 €
645	16 11 04	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	D	43,00 €
647	16 11 06	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	D	43,00 €
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik			
648	17 01 01	Beton	x	W, A, D	0,50-43,00
649	17 01 02	Ziegel	x	W, A, D	0,50-43,00
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	V, D	43,00 €
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	V, D	0,50-43,00
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) bis A III	x	V, D	43,00 €
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) A IV	x	V, D	100,00 €
654	17 02 02	Glas	x	V, D	43,00 €
655	17 02 03	Kunststoff	x	V, D	43,00 €
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 9. Jahrgang, Nr. : 28 vom 22.12.2003

Seite

321

657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	W,D	43,00 €
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	W,D	43,00 €
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	D	43,00 €
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	V,D	43,00 €
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	W,D	0,50-43,00
673	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	D	0,50-43,00
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	Mono	49,00 €
679	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	x	Mono	49,00 €
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	V,D	43,00 €
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
685	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	V,D,W*	43,00 €
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlungen oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	D	43,00 €
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	D	43,00 €
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	V,D	43,00 €
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	D	43,00 €
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	D	43,00 €
	18 02	Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	D	43,00 €
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			43,00 €
708	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	V,D	43,00 €
	19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			43,00 €
735	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x	V,D	43,00 €
736	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	V,D	43,00 €
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
746	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	D	43,00 €
747	19 08 02	Sandfangrückstände	x	D	43,00 €
748	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm und Schlamm aus der Phosphatfällung)	x	V, D	43,00 €
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
760	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x	D	43,00 €
761	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	V,D	43,00 €
762	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	D	43,00 €
763	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	D	43,00 €
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.			
788	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	W,D	0,50-43,00

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

791	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen) (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)	x	V,D,W*	43,00 €
	20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
815	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)	x	D	43,00 €
819	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	D	43,00 €
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
831	20 02 02	Boden und Steine	x	W,D	0,50-43,00
832	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	D	43,00 €
	20 03	andere Siedlungsabfälle			
833	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			31,00 €
	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle Selbstanlieferer, unverdichtet		W*	33,00 €
834	20 03 02	Marktabfälle	x		33,00 €
835	20 03 03	Straßenkehricht	x	D	33,00 €
838	20 03 07	Spermüll (der Anteil an Gebrauchtholz im Spermüll darf nicht mehr als 50 Masseprozent betragen)			31,00 €
	20 03 07	Spermüll von Selbstanlieferern, unverdichtet			33,00 €
839	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)	x		43,00 €

Die mit * gekennzeichneten Abfälle sind nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 des europäischen Abfallverzeichnis besonders überwachtungsbedürftige Abfälle.

Maßgaben zur Ablagerung

Für gekennzeichnete Abfälle sind folgende Bedingungen einzuhalten:

V	Die mit "V" gekennzeichneten Abfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung ist nur gestattet, wenn eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist. Über die Möglichkeit der Ablagerung entscheidet die untere Abfallbehörde.
D	Bei den mit "D" gekennzeichneten Abfallarten ist, wenn aus der Herkunft der Abfälle keine ausreichende Zuordnung zu den Abfallschlüsselnummern der Positivliste möglich ist, neben der aus der Herkunft der Abfälle entsprechenden Deklarationserklärung eine Deklarationsanalyse beizufügen (§ 3 Abs. 4, 10 und 12 KrW-/AbfG). Über die Möglichkeit der Ablagerung auf der Deponie entscheidet die untere Abfallbehörde.
	Schlämme sind vor ihrer Annahme und Ablagerung zu stabilisieren und auf mindestens 35% des Feststoffgehaltes zu entwässern.
W, A	Bei den mit "W" und "A" gekennzeichneten Abfallarten ist eine Annahme nur im Rahmen des Wege- und Deponiebaus und für Abdeckzwecke zulässig. Die Lagerung soll auf eingerichteten Vorbehaltsflächen erfolgen.
Mono	Die Ablagerung hat im Monobereich für Asbestablagerungen zu erfolgen

In dem Eingangsbereich der Deponie besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe von DSD Material, biologisch abbaubarem Material, Elektronikschrott.

Für die Entsorgung von Altholz stehen zu folgenden Gebühren Container zur Verfügung:

20 03 07	Altholz aus Spermüll bis A II		33,00 €
20 03 07	Altholz aus Spermüll A III		43,00 €
20 03 07	Altholz aus Spermüll A IV		100,00 €
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) bis A III		43,00 €
17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen) A IV		100,00 €

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

367

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung (AES) vom
31. Mai 2000**

Auf Grund des § 6 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 des Landesabfallgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende 3. Änderung der Abfallentsorgungssatzung erlassen:

§ 5 Abs. 1 Nr.2. erhält folgende Fassung:
Sperrmüll/Altholz

§ 6 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz

7. Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind. Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50% Masseanteil)
8. Altholz wird zur Sperrmüllsammlung bereitgestellt.

§ 8 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (8) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr.1 der 32.BImSchV (insbesondere kein Lärm vor 7.00Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich vor ihrem Grundstück an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

§ 16 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

- 7a)entgegen § 6 Abs.4 Nr. 8 Altholz nicht zur Sperrmüllsammlung bereitstellt

§ 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Altholz wird im Rahmen der Sperrmüllsammlung entsorgt.

§ 19 erhält folgende Fassung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Burg, den 19.12.2003

gez. Lothar Finzelberg

368

Landkreis Jerichower Land
- Der Landrat -

**Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum
2001/02 bis 2005/06**

Mit Bescheid des Staatlichen Schulamtes Magdeburg vom 09. Dezember 2003 wurde der 4. Nachtrag zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum der Schuljahre 2001/02 bis 2005/06 genehmigt.

Der 4. Nachtrag sowie die Genehmigungsverfügung liegen in der Zeit vom

07. Jan. 2004 bis 20. Jan. 2004

während der Öffnungszeiten

- | | |
|-------------|--|
| dienstags: | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| donnerstags | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| freitags | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg, Zimmer 315, aus.

Burg, den 16. Dezember 2003

gez. Lothar Finzelberg

369

**Satzung für das Kreismuseum als steuerbegünstigter
Betrieb gewerblicher Art des Landkreises
Jerichower Land**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Jerichower Land verfolgt mit dem Betrieb des Kreismuseum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung und insbesondere des § 52 AO in der derzeit gültigen Fassung. Zweck des Betriebes des Kreismuseums ist die Förderung von Bildung und Kultur nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die Darstellung der Kulturgeschichte des Landkreises und den Betrieb des Kreismuseums als Kultur- und Bildungseinrichtung im öffentlichen Auftrag und als Treuhänder des kulturellen Erbes der Region des Jerichower Landes mit einer Sammlung originaler Sachzeugen aus der Geschichte.

§ 2

Der Landkreis Jerichower Land betreibt das Kreismuseum selbstlos im Sinne des § 55 Abs. 1 AO und verfolgt keine gewerblichen Ziele oder sonstigen Erwerbszwecke.

§ 3

Mit dem Betrieb des Kreismuseum verfolgt der Landkreis Jerichower Land ausschließlich satzungsgemäße Zwecke nach Maßgabe des § 56 AO. Spenden und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich zum Zwecke der Erhaltung und des Betriebes des Kreismuseum verwendet.

§ 4

Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kreismuseum darf der Landkreis Jerichower Land keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung widerspricht oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5

Bei Wegfall des Betriebes des Kreismuseums od. des steuerbegünstigten Zweckes nach § 52 Abs. 2 Ziff.1 AO fallen die der vorgenannten Einrichtung gewidmeten Zuwendungen und Spenden dem Landkreis Jerichower Land zu. Diese sind dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der §§ 53, 54 AO zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 18. Dezember 2003

Lothar Finzelberg
Landrat

370

Satzung für die Kreismusikschule "Joachim a Burck" als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art des Landkreises Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Jerichower Land verfolgt mit dem Betrieb der Kreismusikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung und insbesondere des § 52 AO in der derzeit gültigen Fassung. Zweck des Betriebes der Kreismusikschule ist die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.
- (2) Der Landkreis Jerichower Land verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch die musikalische Früherziehung und Grundausbildung, die Ausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenförderung sowie für die studienvorbereitende Ausbildung.

§ 2

Der Landkreis Jerichower Land betreibt die Kreismusikschule selbstlos im Sinne des § 55 Abs. 1 AO und verfolgt keine gewerblichen Ziele oder sonstigen Erwerbszwecke.

§ 3

Mit dem Betrieb der Kreismusikschule verfolgt der Landkreis Jerichower Land ausschließlich satzungsgemäße Zwecke nach Maßgabe des § 56 AO. Spenden und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich zum Zwecke der Erhaltung und des Betriebes der Kreismusikschule verwendet.

§ 4

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kreismusikschule darf der Landkreis Jerichower Land keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung widerspricht oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5

Bei Wegfall des Betriebes der Kreismusikschule oder des steuerbegünstigten Zweckes nach § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO fallen die der vorgenannten Einrichtung gewidmeten Zuwendungen und Spenden dem Landkreis Jerichower Land zu. Diese sind dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der §§ 53, 54 AO zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 18. Dezember 2003

Lothar Finzelberg
Landrat

371

Satzung für die Kreisvolkshochschule als steuerbegünstigter Betrieb gewerblicher Art des Landkreises Jerichower Land

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in ihrer jeweils gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 17.12.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Landkreis Jerichower Land verfolgt mit dem Betrieb der Kreisvolkshochschule ausschließlich und unmittelbar ge-

meinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung und insbesondere des § 52 AO in der derzeit gültigen Fassung. Zweck des Betriebes der Kreisvolkshochschule ist die Förderung von Kunst, Bildung und Kultur nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO.

- (2) Der Landkreis Jerichower Land verwirklicht den Satzungszweck insbesondere mit der Durchführung von bedarfsgerechten Ausbildungsveranstaltungen aufgrund des Erwachsenenbildungsgesetzes (hier speziell Sprachkurse, EDV, Gesundes Leben, Kunst und Kultur, kaufmännische Bildung sowie Kurse zur Studienvorbereitung).

§ 2

Der Landkreis Jerichower Land betreibt die Kreisvolkshochschule selbstlos im Sinne des § 55 Abs. 1 AO und verfolgt keine gewerblichen Ziele oder sonstigen Erwerbszwecke.

§ 3

Mit dem Betrieb der Kreisvolkshochschule verfolgt der Landkreis Jerichower Land ausschließlich satzungsgemäße Zwecke nach Maßgabe des § 56 AO. Spenden und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich zum Zwecke der Erhaltung und des Betriebes der Kreisvolkshochschule verwendet.

§ 4

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kreisvolkshochschule darf der Landkreis Jerichower Land keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung widerspricht oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 5

Bei Wegfall des Betriebes der Kreisvolkshochschule oder des steuerbegünstigten Zweckes nach § 52 Abs. 2 Ziff. 1 AO fallen die der vorgenannten Einrichtung gewidmeten Zuwendungen und Spenden dem Landkreis Jerichower Land zu. Diese sind dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne der §§ 53, 54 AO zu verwenden.

§ 6

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 18. Dezember 2003

Lothar Finzelberg
Landrat

372

GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG zwischen der Gemeinde Hohenzitz und der Stadt Möckern

Präambel:

Die Gemeinde Hohenzitz und die Stadt Möckern schließen diese Vereinbarung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 in der zuletzt gültigen Fassung in Fortführung und im Geiste des Vertrages über die Bildung und Arbeitsweise der Verwaltungsgemeinschaft Möckern vom 14.01.1991 und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern vom 09.06.1993, geändert durch Vereinbarung vom 19.06.1995, in der Fassung vom 26.03.2001 mit dem Ziel der Schaffung einer leistungsfähigen modernen Einheitsgemeinde „Stadt Möckern“ aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern als Weiterentwicklung der Verwaltungsgemeinschaft zum Wohle ihrer Bürger.

Die vertragsschließenden Partner sind sich bewusst, dass der Vertragsinhalt deshalb auch Wirkung auf die anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft hat, dass die Bildung einer Einheitsgemeinde die logische Fortsetzung der Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern ist, dass der vorliegende Vertrag eine Übergangsphase bis zum 31.12.2004 bestimmt, die geprägt ist

- durch das zeitlich unterschiedliche Beitreten einzelner Gemeinden zur Einheitsgemeinde.
- durch die größtmögliche Entscheidungsfreiheit auf Seiten der Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinden.
- durch die größtmögliche Zurückhaltung des Stadtrates Möckern bei Entscheidungen über Angelegenheiten der eingegliederten Gemeinden und dass die Errichtung der Einheitsgemeinde mit der vollen Übertragung der ihr zustehenden Rechte und Pflichten erst nach der Wahl des Stadtrates Möckern durch alle Bürger der gesamten neuen Einheitsgemeinde und mit Beginn des Haushaltsjahres 2005 endgültig vollzogen sein wird.

Der Gemeinderat von Hohenzitz hat am 24.09.2003 beschlossen, dass die Gemeinde Hohenzitz nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Stadt Möckern eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Hohenzitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 21.04.2002 angehört worden.

Der Stadtrat von Möckern hat mit Beschluss vom 30.09.2003 der Eingliederung der Gemeinde Hohenzitz in die Stadt Möckern nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Möckern und die Gemeinde Hohenzitz folgende

VEREINBARUNG
aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für
das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993
(GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 1

Eingliederung

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Hohenzitz aufgelöst und in die Stadt Möckern eingegliedert.

§ 2

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Hohenzitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Möckern angerechnet.
2. Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Hohenzitz haben im Verhältnis zur Stadt Möckern die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Möckern.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Möckern stehen den Einwohnern der einzugliedernden Gemeinde Hohenzitz im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Ortschaften zur Verfügung.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung „Hohenzitz“ gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortsangehörigkeit wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Möckern“ stehen.
Die Beschriftung ist wie folgt vorzunehmen „**Hohenzitz**
Stadt Möckern“
3. Die Ortschaft Hohenzitz führt die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter.
4. Die Ortschaft darf einen Stempel mit Ortswappen und der Inschrift „Ortschaft Hohenzitz – Stadt Möckern“ führen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

1. Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde wird mit der Eingliederung zum Ortschaftsrat Hohenzitz bis zum Ablauf seiner Wahlperiode im Jahre 2004 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahrnehmen.

men. Der 2004 zu wählende Ortschaftsrat soll aus sieben Mitgliedern bestehen.

2. Die Gemeinde Hohenzitz und die Stadt Möckern sind sich einig, dass auch für die Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2001 die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat, bestehend aus neun Mitgliedern, eingeführt werden soll.
3. Die Regelungen nach Zi. 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Stadt Möckern aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Hohenzitz zu erhalten und weiter zu entwickeln.
2. Die Stadt Möckern wird Bestand und Betrieb der folgenden in der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten und fördern:
 - Kindertagesstätte Hohenzitz,
 - Freiwillige Feuerwehr Hohenzitz (siehe § 13 dieser Vereinbarung),
 - Gemeindezentrum Hohenzitz einschließlich Heimatvereinszimmer, Arzttraum und Friseur im Bestand wie zur Eingemeindung,
 - Friedhöfe Hohenzitz und Lüttgenitz,
 - Kegelbahn,
 - Spielplatz an der Alten Poststraße,
 - Seniorenbetreuung,
 - Jugendraum, in einem von der Ortschaft Hohenzitz bestimmten Gebäude mit Betreuung der Jugendlichen,
 - Teich am Erlenstrand,
 - Dorfteich.

Diese Verpflichtung der Stadt Möckern entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

In der Übergangszeit bis zum 31.12.2004 ist ein zustimmender Beschluss des Ortschaftsrates einzuholen.

3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass auch die derzeit bestehenden Einrichtungen der Stadt Möckern in den Grenzen des Jahres 2001 in Abhängigkeit von der Finanzkraft und dem Bedarf erhalten und weiterhin gefördert werden.
4. Veränderung von Schulbezirken der Grundschulen erfolgt, soweit Kinder der Ortschaft betroffen, nur im Einvernehmen zwischen dem Ortschafts- und Stadtrat. Stellungnahmen zur vorgesehenen Veränderungen bei anderen Schulformen werden durch die Stadt ebenfalls nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat abgegeben.
5. Die Stadt wird den Ortschaftsrat bei der Beantragung und Durchführung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen beteiligen, soweit sie die Ortschaft betreffen.
6. Die Jagdgenossenschaft bleibt, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der Genossenschaft selbst, eigenständig erhalten (§ 8 des Bundesjagdgesetzes i. V. m. § 11 des Landesjagdgesetzes).
7. Die Stadt wird ihre Verwaltung bürgernah gestalten und regelmäßige Sprechzeiten in der Ortschaft Hohenzitz durchführen.

§ 6

Aufgaben der Ortschaftsräte

1. Die Ortschaftsräte wahren die Belange der Ortschaft unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt. Sie sind in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Die Ortschaftsräte haben in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Vorschlags- und Anhörungsrecht (§ 87 Abs. 1 GO LSA).
2. Die Stadt Möckern überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat Hohenzitz folgende Aufgaben zur Erledigung:
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,

- die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 - den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
 - Pflege vorhandener Partnerschaften.
3. Die notwendigen Mittel zur Durchführung der Aufgaben des Ortschaftsrates sind im Haushaltsplan der Stadt Möckern einzeln und direkt zu veranschlagen. Die Verfügungsberechtigung obliegt ausschließlich dem Ortschaftsrat.
 4. Die Finanzausstattung sollte die bisherigen Beträge nicht unterschreiten.

§ 7

Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Möckern tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hohenzitz an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten.
Die Gemeinde Hohenzitz tritt aus der Verwaltungsgemeinschaft Möckern mit Wirkung vom 01.01.2004 aus.
2. Die von der Gemeinde Hohenzitz bestimmten Vertreter der Gemeinde in den jeweiligen Verbänden oder in der jeweiligen Vereinigung werden zum Zeitpunkt der Eingliederung abberufen, soweit die jeweiligen Verbandssatzungen nichts anderes vorsehen.
3. Der Ortsbürgermeister bzw. der bisherige gewählte Vertreter der Gemeinde werden zu Sitzungen des Verwaltungsgemeinschaftsausschusses, den Sitzungen des Stadtrates Möckern, den Verbandsversammlungen des AZV und des Wasserverbandes „Im Burger Land“, soweit rechtlich möglich, als Gäste eingeladen. Der Ortsbürgermeister kann entsprechend § 88 Abs. 4 der GO LSA an den Sitzungen des Stadtrates mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Hohenzitz geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Möckern über. Das bewegliche Eigentum gemäß Anlage verbleibt in der Ortschaft und darf nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates entfernt werden. Es wird mit finanziellen Mitteln für die weitere Nutzung und Instandsetzung bedacht, erneuert und ersetzt.

Alle Grundstücke mit ausschließlicher Wohnungsnutzung sollen an die stadteigene Wohnungsbaugesellschaft Möckern mbH übergehen.

§ 8

Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hohenzitz gilt mit Ausnahme der Hauptsatzung das bisherige Ortsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Möckern hat spätestens bis zum 31.12.2004 zu erfolgen.
2. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Hohenzitz nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Möckern nach entsprechender Verkündung. Wo Ortsrecht der Stadt Möckern vom Ortsrecht der Gemeinde abweicht, sind die notwendigen Änderungen bekannt zu machen.
3. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Möckern, die gemäß § 4 anzupassen ist.
4. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu neuen Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

5. Die Partner sind willens, die eingeleiteten Maßnahmen zur Dorferneuerung, Stadtsanierung und zum Flurneuordnungsverfahren sowie weitere Programme fortzuführen.

§ 9

Haushaltsführung

Die Gemeinde Hohenzitz wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 25.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Möckern neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Möckern Nachteile bringen könnten.

§ 10

Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Stadt Möckern für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Hohenzitz durch Satzung bis zum 31.12.2004 nicht erhöht.

Die Hundesteuer bleibt bis zum 31.12.2004 unverändert.

§ 11

Investitionen

1. Die Stadt Möckern wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel, die Mittel der Investitionshilfe, Straßenausbaubeträge und aus Verkäufen von Grundstücken bis zum 31.12.2006 in der eingegliederten Ortschaft verwenden.
2. Die Stadt Möckern verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Hohenzitz begonnenen Baumaßnahmen fortzuführen und fertigzustellen:
 - Umbau LPG-Hof 1 + 2
 - Wiesenweg.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Möckern, folgende Investitionen zu realisieren:
 - Fortführung der Thälmannstraße (Teil „Theeßener Weg“),
 - Pabsdorfer Weg,
 - Straße des Friedens Ortsausgang nach Lübars (Zustimmung des Landkreises ist erforderlich),
 - Weideweg und Teilabschnitt Dorfstraße Nr. 20 – 23,
 - Teichstraße,
 - Alte Poststraße,
 - Dorfteich.

§ 12

Gemeindebedienstete

1. Alle Bediensteten der Gemeinde Hohenzitz treten mit dem Zeitpunkt der Eingliederung kraft Gesetzes in den Dienst der Stadt Möckern über.
2. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Hohenzitz richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG.
3. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Möckern vornehmen.
4. Die Stadt Möckern sichert die Beschäftigung des Gemeindearbeiters nur für die Ortschaft Hohenzitz zu. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters, Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 13

Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Möckern obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07.06.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Hohenzitz besteht als „Ortsfeuerwehr Hohenzitz“ der Stadt Möckern fort.
3. Der bisherige Gemeindewehrleiter wird zum Ortswehrleiter der künftigen Ortschaft Hohenzitz. Die bisherigen Funkti-

onsträger der Freiwilligen Feuerwehr Hohenzitz bleiben in dieser Funktion bei der Ortsfeuerwehr Hohenzitz.

4. Die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztchnik verbleibt in der Ortschaft, Ersatz und Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 14

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.

§ 15

Bestandsaufnahme

Eine körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen und unbeweglichen Inventars sollte von der Gemeinde vorgenommen werden. Verbindlichkeiten, d. h. Kasseneinnahmereste, Schulden und Rücklagen sind aus den Haushaltsunterlagen zu entnehmen (Jahresabschluss).

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung der Vereinbarung mit der Genehmigung und den Bestimmungen der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land zum 01.01.2004 in Kraft.

Möckern, 01.10.2003

gez. Hugo Markewitz
Bürgermeister der
Gemeinde Hohenzitz
(Siegel)

gez. Dr. Udo Rönnecke
Bürgermeister der
Stadt Möckern
(Siegel)

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Kommunal- und Gebietsreform

hier: Eingemeindung der Gemeinde Hohenzitz in die Stadt Möckern

1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 1. Oktober 2003

2. Genehmigungsantrag vom 6. Oktober 2003, eingegangen am 6. Oktober 2003

Genehmigung

I.

Ich erteile die Genehmigung zur Gebietsänderungsvereinbarung der Gemeinde Hohenzitz mit der Stadt Möckern vom 1. Oktober 2003 mit Ausnahme des § 7 Nr. 4 Satz 2.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenzitz hat am 24. September 2003 und der Stadtrat der Stadt Möckern am 30. September 2003 die Gebietsänderungsvereinbarung zur Eingliederung der Gemeinde Hohenzitz in die Stadt Möckern beschlossen und nach Unterzeichnung am 1. Oktober 2003 hier mit Schreiben vom 6. Oktober 2003 am gleichen Tage vorgelegt.

Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf die Gebietsänderungsvereinbarung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinde Hohenzitz und die Stadt Möckern ist gemäß § 134 GO

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

LSA der Landkreis Jerichower Land. Insofern ist der Landkreis Jerichower Land zuständig für die Erteilung der Genehmigung.

II.

Von der Genehmigung war § 7 Nr. 4 Satz 2 auszunehmen, denn, sowohl das bewegliche als auch das unbewegliche Vermögen geht auf den Rechtsnachfolger der Gemeinde Hohenzitz, hier die Stadt Möckern, über. Ein Vermögensübergang auf die Ortschaft ist mangels eigener Rechtspersönlichkeit nach der Eingemeindung nicht möglich. Das bewegliche Vermögen kann zwar der Ortschaft zur Verfügung gestellt werden. Dies obliegt jedoch gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA dem Bürgermeister, der für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist. Eine Abbedingung dessen durch einen Vertrag kommt dem folgend nicht in Betracht.

III.

Die Gebietsänderungsvereinbarung enthält einige redaktionelle Mängel. Diese sind jedoch nicht so gravierend, dass sie eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen würden, auf die jedoch aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit hingewiesen werden soll.

1. Die Anhörung der Bürger der Gemeinde Hohenzitz ist am 21.04.2002 durchgeführt worden. Laut GO LSA in der geltenden Fassung ist die Anhörung in 17 Abs.1 Satz 3 GO LSA und nicht, wie in der Präambel angeführt, in § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA geregelt.
2. Nicht aufgeführt wurde, dass in der Gemeinde Hohenzitz am 19.01.2003 ein Bürgerentscheid über die Frage „Soll die Gemeinde Hohenzitz zum 01.01.2004 in die Einheitsgemeinde Stadt Möckern eingegliedert werden?“ durchgeführt wurde und der Gemeinderat Hohenzitz wegen des nicht erfolgreichen Bürgerentscheides am 30.03.2003 die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Hohenzitz in die Stadt Möckern beschlossen hat.
3. In § 5 Nr. 4 der Gebietsänderungsvereinbarung, wonach die Veränderung von Schulbezirken von Grundschulen, soweit Kinder aus den Ortschaft betroffen sind, nur im Einvernehmen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Stadtrat erfolgen kann, ist das Einvernehmen als Vorschlags- und Anhörungsrecht im Sinne des § 87 Abs. 1 GO LSA auszulegen. Ein Zustimmungsrecht im Sinne eines Einvernehmens sieht § 87 GO LSA nicht vor.
4. Die Regelung in § 5 Nr. 5 ist dahingehend auszulegen, dass mit der Beteiligung des Ortschaftsrates die Anhörung dessen gemeint ist.
5. Da gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA dem Bürgermeister die innere Organisation der Verwaltung obliegt, fällt die nähere Ausgestaltung der in § 5 Nr. 7 getroffenen Regelung dem Bürgermeister zu.
6. Gemäß § 6 Abs. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung soll den Ortschaftsräten in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, ein Vorschlags- und Anhörungsrecht eingeräumt werden. Dies ist gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA dahingehend zu präzisieren, dass der Ortschaftsrat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen hat. Hingegen ist er nur bei wichtigen Angelegenheiten zu hören.
7. § 7 Nr. 1 letzter Satz ist vor dem Hintergrund des § 84 Abs. 5 GO LSA zu sehen. Danach scheidet eine Mitgliedsgemeinde bei Eingemeindung in eine andere Gemeinde automatisch aus der Verwaltungsgemeinschaft aus. Der Austritt erfolgt mit Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarung.
8. Die Verwendung der durch die Gemeinde Hohenzitz angesammelten Rücklage in der Ortschaft Hohenzitz gemäß § 11 Nr. 1 der Gebietsänderungsvereinbarung ist möglich. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass zweckgebundene Rücklagenmittel nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden können.
9. Dagegen ist die weiter geregelte Verwendung der Mittel der Investitionshilfe, Straßenausbaubeiträge sowie Erlöse aus Grundstücksverkäufen in der eingegliederten Ortschaft bis zum 31.12.2004 vor dem Hintergrund eines ausgeglichenen Haushaltes der Stadt Möckern, die infolge der Eingemeindung Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Hohenzitz wird, zu sehen.

Dies gilt gleichermaßen für die in § 11 Nr. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung beabsichtigten Investitionen.

10. § 13 Nr. 4 der Gebietsänderungsvereinbarung ist dahingehend auszulegen, dass die vorhandene Fahrzeug- und Einsatztechnik, die nach der Eingemeindung in das Vermögen der Stadt Möckern fallen, zwar bei der Ortsfeuerwehr verbleiben können. Hierüber entscheidet jedoch gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA der Bürgermeister, der für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist.

IV.

Eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung hinsichtlich der oben erteilten Hinweise ist nicht erforderlich. Sollen die Hinweise trotzdem in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung der Gebietsänderungsvereinbarung beschlossen werden, ist diese erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg eingelegt werden.

Burg, den 12.11.2003

gez. Lothar Finzelberg

373

Richtlinie Zur Förderung der Jugendarbeit „Jugendpauschale“ des Landkreises Jerichower Land

(Gültig ab 01. Januar 2004)

Beschlossen durch den
Jugendhilfeausschuss am
01. Dezember 2003

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 4, 11, 12, 13, 14, 74 und 82 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), des § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG/Täter-Opfer-Ausgleich) im Jugendbereich, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der 9. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung, Teilplan B – Jugendpauschale – des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum 2004 – 2007 fördert der Landkreis Jerichower Land Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

2. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden in Form einer nichtrückzahlbaren Zuweisung gewährt.

3. Bewilligungsbehörde / Zuwendungsgeber

Bewilligungsbehörde bzw. Zuwendungsgeber im Sinne dieser Richtlinie ist der Landkreis Jerichower Land. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes über die Verwendung der Mittel aus der Jugendpauschale.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können kommunale und freie Träger der Jugendhilfe sein.

5. Zweckbindung

- 5.1. Die Zuwendungen dienen zur Finanzierung von Maßnahmen nach den §§ 11 – 14 SGB VIII (KJHG) sowie ambulanter Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG/Täter-Opfer Ausgleich im Jugendbereich) und dürfen nicht für andere Vorhaben verwendet werden.
- 5.2. Die Weiterleitung der Zuwendung durch den Landkreis an kommunale und freie Träger der Jugendhilfe erfolgt unter Beachtung der §§ 23 und 44 LHO-LSA.
- 5.3. Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Altersbereich zwischen 10 und 27 Jahren,

die gemäß § 14 Abs. 1 LKO LSA Einwohner des Landkreises Jerichower Land sein sollten.

6. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind grundsätzlich alle Maßnahmen die der Aufgabenstellung der §§ 11 – 14 SGB VIII (KJHG) sowie ambulante Maßnahmen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG/Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich) gerecht werden. Bei der Förderung der Maßnahmen geht es um Zuschüsse für Sach- und Betriebskosten sowie für Personalkosten und Kosten für Investitionen.

Zu gewährleisten ist, dass

- die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Maßnahme gegeben sind. Der tatsächliche Leiter einer Maßnahme muss im Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard sein,
- die Maßnahmen ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe dienen,
- die Zuwendungsmittel sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet werden,
- der Empfänger der Zuwendung gemeinnützige Ziele verfolgt.

7. Nichtförderfähige Maßnahmen

Im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind folgende Maßnahmen ausgeschlossen bzw. nicht förderfähig:

- 1) gewerbliche Tätigkeit
- 2) ausschließlich schulische Maßnahmen
- 3) ausschließlich studentische Veranstaltungen
- 4) ausschließlich parteipolitische Veranstaltungen
- 5) ausschließlich gewerkschaftliche Veranstaltungen
- 6) ausschließlich religiöse Veranstaltungen

8. Ausschluss von der Förderung

8.1 Von der weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ist der Empfänger von Zuwendungen ausgeschlossen, wenn

- 1) er seine Verwendungsnachweise nicht fristgerecht, nicht ordnungsgemäß bzw. nicht vollständig bei der Bewilligungsbehörde / dem Zuwendungsgeber einreicht,
- 2) die Bewilligungsbehörde / der Zuwendungsgeber Prüfungsfeststellungen über die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel trifft. Dies gilt bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes,
- 3) eine zweckwidrige Verwendung der Zuschüsse abschließend festgestellt wurde. Dies gilt bis zur Rückzahlung der zweckwidrig verwandten Mittel,
- 4) er an einer Maßnahme eines überörtlichen Trägers teilnimmt, die durch Landeszuwendungen bereits gefördert wird (Ausschluss der Doppelförderung),
- 5) er in den Antragsunterlagen falsche Angaben macht,
- 6) er gegen die Vorgabe verstößt, andere Finanzierungsmöglichkeiten (Landes- und Bundeszuwendungen, Zuwendungen von Landes- und Bundesverbänden, Arbeitsämter etc.) vorrangig auszuschöpfen,
- 7) er die Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde / des Zuwendungsgebers einschränkt oder verweigert.

8.2 Der Ausschluss von der weiteren Förderung nach dieser Richtlinie (Ziff. 8.1) kann auf Antrag der Verwaltung des Jugendamtes durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben bzw. ausgesetzt werden.

9. Anspruch auf Förderung

Einen Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung bzw. Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde / der Zuwendungsgeber entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, das heißt auf der Grundlage eines beschlossenen und genehmigten Haushaltes und auf der Grundlage der 9. Fortschreibung zur Jugendhilfeplanung Teilplan B des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum von 2004 bis 2007 nach pflichtgemäßem Ermessen.

10. Antragsverfahren

10.1. Eine Förderung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag.

10.2. Die inhaltlichen Mindestanforderungen eines Antrages sind:

- 1) ausführliche Darstellung des Gegenstandes der Maßnahme

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- 2) Zeitpunkt / Zeitraum der beabsichtigten Maßnahme
 - 3) Ort, an dem die beabsichtigte Maßnahme durchgeführt werden soll
 - 4) Erklärung des Trägers über evtl. gewerbliche Tätigkeiten
 - 5) Darstellung der Zielgruppe bzw. der Teilnehmerzahlen für die beabsichtigte Maßnahme
 - 6) detaillierter und konkreter Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme, unter besonderer Darstellung anderweitiger Einnahmequellen und Finanzierungsmöglichkeiten sowie des zu erbringenden Eigenanteils
- 10.3. Anträge für Maßnahmen sind spätestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme vollständig einzureichen.
Vorstehende Frist ist eine Ausschlussfrist.

11. Zuwendungsbescheide

- 11.1 Die Ausreichung der Zuwendungen erfolgt ausschließlich über Zuwendungsbescheide.
- 11.2. In den Zuwendungsbescheiden an die Empfänger sind insbesondere aufzunehmen:
 - Fördermaßnahme und Zweckungszweck,
 - Zuwendungsart,
 - Finanzierungsart (detaillierter und konkreter Kosten- und Finanzierungsplan),
 - Form der Zuwendung (nichtrückzahlbarer Zuschuss),
 - in Betracht kommende zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten,
 - Bewilligungszeitraum,
 - Prüfungsrecht der Zuwendungsgeber, insbesondere des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land

12. Verwendungsnachweise

- 12.1. Der Zuwendungsempfänger hat gemäß §§ 23, 44 LHO der Bewilligungsbehörde / dem Zuwendungsgeber die zweckentsprechende Verwendung der Mittel für den gesamten Förderzeitraum unter Befügung entsprechender Belege innerhalb eines Vierteljahres nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen.
- 12.2. Bei vertraglichen Vereinbarungen mit einer Laufzeit von über einem Kalenderjahr ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres für das vergangene Jahr einzureichen.
- 12.3. Die Verwendungsnachweise mit den Belegen sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraumes aufzubewahren.
- 12.4. Prüfberechtigt sind: Landesrechnungshof und Landkreis Jerichower Land

13. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung zum Antrag bzw. zum Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde / dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies trifft insbesondere für nicht benötigte Zuwendungsbeträge zu.

14. Rückzahlung, Rückforderung und Verzinsung

- 14.1. Nicht benötigte Zuwendungsbeträge sind vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde / den Zuwendungsgeber unverzüglich zurückzuzahlen.
- 14.2. Zuwendungen, die durch den Empfänger nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind durch die Bewilligungsbehörde / den Zuwendungsgeber unverzüglich zurückzufordern.
- 14.3. Jede Nichtbeachtung / jeder Verstoß, der mit dem Zuwendungsbescheid auferlegten Bestimmungen, Bedingungen und Auflagen, führt zur Rückforderung der Zuwendung.
- 14.4. Bei Rückforderungen sind gemäß § 52 Abs. 2 a SGB X Zinsen vom Empfänger zu erheben.

15. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Landkreisförderung hinzuweisen.

16. Inkrafttreten

- 16.1. Die vorliegende Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit – „Jugendpauschale“ – des Landkreises Jerichower Land tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2004 in Kraft.
- 16.2. Gleichzeitig wird die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit mit Stand vom 18. März 2002 (Inkrafttreten zum 01.04.2002) außer Kraft gesetzt.

Burg, den 12.12.2003

gez. Lothar Finzelberg
Landrat

Dienstsiegel

374

2. Amtliche Bekanntmachungen

KREISKRANKENHAUS BURG
Verwaltungsdirektorin

Veröffentlichung des Entlastungsbeschlusses des Kreiskrankenhauses Burg für das Wirtschaftsjahr 2002

Der Kreistag hat am 17.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Geschäftsjahr 2002 wird wie folgt abgeschlossen:

- Jahresüberschuss 47.204,97 €
- Bilanzgewinn (neu) 80.495,19 €

2. Die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2002 wird beschlossen.

Die Summe der Erträge 2002 in Höhe von 31.250.432,11 €
sowie die Summe der Aufwendungen 2002
in Höhe von 31.203.227,14 €

ergeben einen Jahresüberschuss von 47.204,97 €
der lt. Beschluss des Kreistages als zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung von kurzfristigen Anlagegütern im medizinisch-technischen Bereich eingestellt wird.

Die Jahresrechnung 2002 liegt gemäß § 65 LKO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit

vom 07.01.2004 bis 16.01.2004

während der Dienststunden im Kreiskrankenhaus Burg, August-Bebel-Str. 55a, in der Finanzbuchhaltung öffentlich aus.

Burg, 18.12.2003

gez. Dipl.-Ökon. I. Tönniges
Verwaltungsdirektorin/
Erster Betriebsleiter

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

375

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gübs

1. Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt Absatz 1 (GO / LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gübs am 27.11.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem zweiten Nachtragshaushaltsplan werden		erhöht um		vermindert um		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. d. Nachtrages gegenüber		gegenüber auf bisher nunmehr	
		EUR		EUR		EUR		EUR	

a) im Verw. haush.

die Einnahmen	37.300	9.300	216.600	244.600
die Ausgaben	45.000	17.000	216.600	244.600

b) im Verm. haush.

die Einnahmen	147.400	1.016.700	2.113.800	1.244.500
die Ausgaben	36.300	905.600	2.113.800	1.244.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 56.800 EURO um 129.800 EURO erhöht – damit auf 186.600 EURO neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 40.000 EURO um 460.000 EURO erhöht – und damit auf 500.000 EURO neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Gübs, den 27.11.2003

gez. Latz
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gübs

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Gübs mit Schreiben vom 16.12.2003, Aktenzeichen 15 04 60 – 1/2003, zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für einen Teilbetrag der gem. § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 festgesetzten Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 56.800 Euro erteilt.

Die am 4. März 2003 erteilte Kreditgenehmigung in Höhe von 56.800 Euro ist gegenstandslos.

Die Genehmigung des Restbetrages der gem. § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 festgesetzten Kreditaufnahme in Höhe von 129.800 Euro wird versagt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 22.12.2003 bis 15.01.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 19.12.2003
Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

376

Gemeinde Nedlitz
Nedlitz, den 17.12.2003

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Nedlitz

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 6 Gemeindeordnung LSA (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. I S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Nedlitz am 17.12.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nedlitz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 2 Gültigkeit

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2004 bis 2008.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

gez. Wienbeck
Bürgermeister

377

Gemeinde Nedlitz

Hundesteuersatzung

Aufgrund §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) und der §§ 1, 2, 3, 4 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG.LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nedlitz in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Steuerpflicht

§ 1 Gegenstand der Hundesteuer

- (1) Die Gemeinde Nedlitz erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hund überwiegend gehalten wird.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird, (§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 4 bleiben unberührt).
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit, im Übrigen vierteljährlich am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann für das ganze Gesamtjahr im Voraus entrichtet werden.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gemeinde die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festsetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund = **35 Euro**
 - b) für den zweiten Hund = **80 Euro**
 - c) für jeden weiteren Hund = **100 Euro**
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs.2 der Gefahrenabwehrverordnung vom 06.Juli 2000 (**GVBl.LSA Nr. 25**) beträgt die Steuer das 5-fache des Steuersatzes nach Absatz 1.
- (3) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

II. Abschnitt

Steuervergünstigungen

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 7,8 oder 9 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist und
 - d) in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 7 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen **"B", "BL", aG" oder "H"** besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Hundebesitzern wird Steuerbefreiung gewährt für 2 Jahre bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim. Das Tierheim stellt eine Bescheinigung aus, in der der Hund mit Chipnummer und der Besitzer bestätigt werden. Dieses Papier wird der Gemeinde vorgelegt und der Steuererlass damit aktenkundig verzeichnet. Diese Steuerbefreiung kann nur einmal in 10 Jahren von einer Familie in Anspruch genommen werden.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 ermäßigt werden für einen Hund,
 - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
 - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder des Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zu-

verlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz werden auf schriftlichen Antrag für den ersten Hund die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes ermäßigt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von der zuständigen Fachorganisation geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Für die Hunde sind geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende, einwandfreie Unterkunftsräume vorzuhalten;
 - b) Es werden ordnungsgemäße, den Aufsichtsorganen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugänge von Hunden werden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde gemeldet;
 - d) Alljährlich vor Beginn des neuen Rechnungsjahres sind Bescheinigungen der Organisation, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen (Termin 15.12. eines jeden Jahres).

III. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 10 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzuzeigen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Monaten überschritten worden sein und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der Hundehalter hat, die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigespflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 10 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 10,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhandigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke. Die unbrauchbar gewordene Steuer-

marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. (i.V.m. § 93 AO)

§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekanntgeworden, zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 3 Buchst. c und d nicht rechtzeitig Zu- und Abgänge anmeldet und die Bescheinigungen zum 15.12. eines jeden Jahres nicht vorlegt,
 - e) entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines unfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07. März 1991 außer Kraft.

Nedlitz, 2003-12-17

gez. Wienbeck
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

378

Gemeinde Hohenwarthe

B e k a n n t m a c h u n g
über den Aufstellungsbeschluss des
Bebauungsplanes

„Eiscafe“, Gemeinde Hohenwarthe,
gem. § 2 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 09.12.2003 die Aufstellung des Bebauungsplan „Eiscafe“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



gez. Bergmann
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen, Richtlinien

379

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
des Wasserverbandes Burg
Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2002 (GVBl. S. 372) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. S. 336) hat die Versammlung in ihrer Sitzung vom 8.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg und den Gemeinden Schermen und Reesen (Zentraleinrichtung "Burg")
 2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel (Zentraleinrichtung "Stresow")
 3. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg,
 4. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet Stadt Burg und den Gemeinden Schermen und Reesen (Dezentraleinrichtung "Burg")
 5. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet Gemeinden Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel (Dezentraleinrichtung "Stresow")
 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Der Verband kann durch Satzung weitere räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen, wenn ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle des Verbandes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs.3 WG LSA).
- (4) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Schmutzwasserbeseitigung endet hinter dem Grundstücksanschluss-schacht auf dem Grundstück; liegt der Grundstücksanschluss-schacht außerhalb des zu entwässernden Grundstücks, so endet die Abwasseranlage an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
Die zentrale öffentliche Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisions-schächte sowie die Pumpstationen;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Kläranlage und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Verband bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Ausnahme und Befreiung vom

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle des Verbandes zur Besei-

tigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 151 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA).

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,

- Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 - 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
 - 5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- 1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- § 8**
Einleitungsbedingungen
- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 152 Abs. 1 WG LSA) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabseparierung erschweren,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehlricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
 - Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
 - Kondensate aus Brennkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
 - Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
 - Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
 - Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.
- Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu in-

aktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur 35° Celsius
(DIN 38404 - C 4)
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5
(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.
(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
 - biologisch abbaubar (DIN EN ISO 11885) 10,0 ml/l
 - biologisch abbaubar
 - bei toxischen Metallhydrooxiden
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
 - b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l
DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar.
 - b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 - H 18) 20,0 mg/l
 - c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l
4. Organische Stoffe
 - a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
 - b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
 - c) Benzol (DIN 38407 - F 9) 0,005 mg/l
 - d) Toluol (DIN 38407 - F 9) 0,05 mg/l
 - e) Xylol (DIN 38407 - F 9) 0,06 mg/l
 - f) Ethylbenzol (DIN 38407 - F 9) 0,05 mg/l
 - g) Phenol (DIN 38409 - H 16-2) 0,05 mg/l
 - h) Styrol (DIN 38407 - F 9) 0,06 mg/l
 - i) BTX (DIN 38407 - F 9) 0,1 mg/l
(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)
 - j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC 0,05 mg/l
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) DIN 38407 - F 8)
5. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9):
Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb) 0,5 mg/l

- b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As) 0,1 mg/l
- c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba) 2,0 mg/l
- d) Blei (DIN 38406 - E 6-2) (Pb) 1,0 mg/l
- e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd) 0,1 mg/l
- f) Chrom 6wertig (DIN 38405 - D 24) (Cr-VI) 0,2 mg/l
- g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr) 1,0 mg/l
- h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co) 2,0 mg/l
- i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu) 1,0 mg/l
- j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni) 1,0 mg/l
- k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg) 0,05 mg/l
- l) Selen (DIN 38405 - D 23-2) (Se) 1,0 mg/l
- m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag) 0,5 mg/l
- n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn) 5,0 mg/l
- o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn) 1,0 mg/l
- p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)

keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und -reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 - D 13-2) (CN) 1 mg/l
 - b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 - D 13-1) (CN) 20 mg/l
 - c) Fluorid (DIN 38405 - D 4-2) (F) 50 mg/l
 - d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P) 15 mg/l
 - e) Stickstoff aus (DIN EN ISO 11732)(NH₄-N+ Ammonium und Ammoniak NH₃-N) 80 mg/l
<5000 EW
200 mg/l >5000 EW
 - f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN EN 26777) (NO₂-N) 10 mg/l
 - g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2)(SO₄) 600 mg/l
 - h) Sulfid (DIN 38405 - D 27 (S)) 2 mg/l
8. Weitere organische Stoffe
 - a) wasserdampfgefährliche, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3) 100 mg/l
 - b) Farbstoffe (DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2) Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 - G 24) 100 mg/l
10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- (9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht

häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsge-
nehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frach-
tengrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Der Verband kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschkhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Grundstücksanschlusses auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstücksanschlussschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, vgl. § 2 Abs. 4) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisions-schacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgestellt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn
 - ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
 - die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
 - (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
 - (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 und Abs. 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkal-schlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim Verband oder seinem Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 2. Kleinkläranlagen werden bei Bedarf, aber in der Regel mindestens einmal jährlich entschlamm.
- (3) Der Verband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigegepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Befreiungen

- (1) Der Verband kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem

Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.

- (2) Ferner kann der Verband von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 21 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130) in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 23.09.2003 (GVBl. S. 214) ein Zwangsgeld bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Verband archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Burg vom 23.11.1998 und die Abwasserbeseitigungssatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 27.11.2001 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow außer Kraft.

Burg, den 8.12.2003

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

380

S a t z u n g **über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren** **für die Abwasserbeseitigung des** **Wasserverbandes Burg** **(Gebiet neu)** **Abwasserbeseitigungsabgabensatzung**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. S. 366), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130) hat die Versammlungsversammlung in ihrer Sitzung vom 8.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel (Einrichtung "Stresow") als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 8.12.2003.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Grundstücksanschlussschacht auf dem zu entwässernden Grundstück bzw. bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks; vgl. § 2 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.
Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zuge-

- wandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage beträgt 9,56 €/m².
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Ge-

setzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögens-zuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentums-anteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage für das zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 930 m² gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i.V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.
- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 – 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 oder 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und Abs. 54 unberücksichtigt bleiben.
- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussleitung einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV

Abwassergebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 16

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 6,87 €/m³.

§ 17 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschnldner ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenschnldner sind außerdem Nießbraucher sowie die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten für den ihnen zurechenbaren Anteil. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 21

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen,

die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung des Verbandes den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung

vom 27.11.2001 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow außer Kraft.

Burg, den 8.12. 2003
gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

381

2. Änderungssatzung

zur Satzung des Wasserverbandes Burg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.2003 (GVBl. S. 158), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1998 (GVBl. S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.8.2002 (GVBl. S. 372) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2002 (GVBl. S. 336) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Wasserversorgungssatzung vom 23.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg:

Zu 3. Wasserzähler - Änderung Punkt. 3.5. d)

„d) für die Prüfung nach tatsächlichem Aufwand zum Nachweis“

2. Änderung der Anlage 2 zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Burg:

Zu 3. Bestimmungen über die Verwendung von Standrohr- oder Hydrantenzählern und Leistungsentgelte

Im weiteren Text der Ziffer 3.3 wird „511,29 EUR“ durch „500,00 EUR“ ersetzt.

II. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Wasserversorgungssatzung vom 23.11.1998 außer Kraft.
Burg, den 8.12.2003

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

382

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Wasserverband Burg (Gebiet neu)

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2002 (GVBl. S. 366), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2003 (GVBl. S. 158) und des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. S. 580)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. S. 130) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 8.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Burg betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücks-abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) in den Gemeinden Stresow, Grabow, Theeßen und Küsel (Einrichtung "Stresow") als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 8.12.2003.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Abwasser-gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkaltschlamm bzw. Abwasser.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen/abflusslose Sammelgruben 11,75 €/m³.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch den Verband und im Übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 9

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung vom 27.11.2001 des ehemaligen Abwasserzweckverbandes Stresow außer Kraft.

Burg, den 8.12.2003

gez. Sterz
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

383

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im
Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasser-
verbandes Genthin (TAV Genthin)
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **16.12.2003** folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 17.12.2002 wird durch Beschluss der Versammlung vom **16.12.2003** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 13.09.1976 (BGBl. I S. 2721), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002) und **16.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

2. § 5

Entsorgung des Abwassers bzw. Klärschlammes

- (1) bis (4) unverändert
- (5) Die Entsorgung von Klärschlamm aus genehmigten Kleinkläranlagen hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2-jährigem Abstand, durch eines der vom Verband benannten Entsorgungsunternehmen zu veranlassen.

Wenn die Kleinkläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte erheblich unterbelastet ist, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Verband mitzuteilen. Der Verband kann in diesen Fällen einen größeren regelmäßigen Abstand zur Entsorgung des Klärschlammes zulassen.

Für den Fall, dass eine Kleinkläranlage überbelastet ist, ist die Entsorgung des Klärschlammes in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen.

(6) bis (10) unverändert

3. § 12

Erhebung von Gebühren

- (1) unverändert
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt:

für Sammelgruben:	18,00 € / SG / a
für Kleinkläranlagen:	18,00 € / KKA / a

4. § 13

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer der öffentlichen Einrichtung können dem Verband gegenüber schriftlich erklären, dass die Gebührenpflicht auf den Nutzer (Miet-er, Pächter) übergeht. In besonderen Ausnahmefällen reicht eine einseitige Erklärung des Grundstückseigentümers dafür aus, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Mit Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses geht die Gebührenpflicht wieder auf den Grundstückseigentümer über.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 16.12.2003

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

384

Trinkwasser- und
Abwasserband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.06.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 24.06.2003 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **16.12.2003** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 26.11.2002 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003) und **16.12.2003** folgende Satzung beschlossen:

2. § 4

Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,28 €/m³** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann 2,28 € je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) unverändert

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 16.12.2003

Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

385

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.06.2003 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.12.2003** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) -Wassergebührensatzung- in der Fassung vom 24.06.2003 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) sowie des § 28 der Wasserversorgungssatzung des TAV Genthin in der Fassung vom 24.06.2003 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 16.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom 18.10.1994), **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995, Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **25.11.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **19.06.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003) und **16.12.2003** folgende Satzung beschlossen.

2. § 2

Mengebühr

- (1) bis (3) unverändert
(4) Die Mengengebühr beträgt einheitlich **1,02 €/m³ (Netto)**
1,09 €/m³ (incl. 7 % Mwst.)

3. § 4

Messgebühr

- (1) unverändert

- (2) Die Messgebühr wird berechnet in Abhängigkeit von der Größe und der Bauart des Wasserzählers:

Zählergrößen [m ³]	Messgebühr [€/Zähler/Monat] Netto	Messgebühr [€/Zähler/Monat] incl. 7 % Mwst.
Zähler-Größe nach m³/h		
bis 5	1,05	1,12
über 5 bis 6	1,19	1,27
über 6 bis 10	1,67	1,79
über 10 bis 15	17,55	18,78
über 15 bis 40	21,53	23,04
VWZ bis 15	23,83	25,50
VWZ bis 60	37,01	39,60
VWZ bis 150	100,08	107,09

Wohnungswasserzähler

VWZ kalt	0,65	0,70
VWZ Einheit (kalt und warm)	1,33	1,42

- (3) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) – Wassergebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 16.12.2003

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

386

Abwasserzweckverband Möckern
- Die Verbandsversammlung -

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 09/2003 der Verbandsversammlung des AZV Möckern vom 17.11.2003

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern fasste auf der Sitzung vom 17.11.2003 folgenden Beschluss zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004:

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan des AZV Möckern für das Wirtschaftsjahr 2004 wie folgt:

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge auf	889.600 €,
die Aufwendungen auf	883.600 €,

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen auf	612.067 €
und die Ausgaben auf	612.067 €

festzusetzen.

1. Der Wirtschaftsplan ist im Vermögensplan ausgeglichen, der Erfolgsplan weist einen Jahresgewinn von 6.000 € aus. Der Jahresgewinn wird zur Tilgung von Verlusten aus Vorjahren verwendet.

- | | |
|---|---|
| <p>2. Eine Kreditaufnahme ist im Wirtschaftsjahr in Höhe von 247.203,00 € vorgesehen.</p> <p>3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.</p> <p>4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 130.000 €.</p> | <p>5. Umlagen nach § 16 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.</p> <p>gez. Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender</p> |
|---|---|